



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG KAPITEL IX („Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen“)

Dieses Kapitel besteht aus den Artikeln 85-91 und regelt einige besondere rechtliche Situationen, insbesondere Bereiche, in denen das Datenschutzrecht sich mit anderen Rechtsbereichen überschneidet.

Den Art. 85-91 Bestimmungen ist gemeinsam, dass sie auf Grund einer besonderen rechtlichen Situation Abweichungen oder Ausnahmen von der DSGVO zulassen. Die Ausnahmen umfassen bestimmte Themengebiete (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, Arbeitsrecht) aber auch die Tätigkeit von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften (wobei die Tätigkeit dieser Organisationen ein Themengebiet darstellt). In den Regelungen werden weiträumige Ausnahmen gestattet, wobei aber die Rechte in Einklang zu bringen sind oder geeignete Garantien vorgesehen werden müssen.

Artikel 85 (Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit)

Der Datenschutz und die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sind Grundrechte. Das DSG 2000 enthielt in § 48 die Normen für publizistische Tätigkeiten. Die DSGVO ordnet in Art. 85 Abs. 1 an, dass die Mitgliedstaaten das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang bringen sollen. Die DSGVO umfasst auch wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecke neben dem klassischen Medienrecht.

§ 9 DSG regelt in Abs. 1 die Ausnahmen auf Grund des Medienrechts. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes

BGBI. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken ist von der Anwendung der DSGVO und des DSG weiträumig ausgenommen. Betroffene müssen sich mit den Mitteln des Mediengesetzes gegen Verletzungen ihrer Privatsphäre wehren, wie z.B. § 7 (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches), § 7a (Schutz vor Bekanntgabe der Identität von Opfern und Verdächtigen einer gerichtlich strafbaren Handlung), § 7b (Schutz der Unschuldsvermutung), § 7c (Veröffentlichung des Ergebnisses einer optischen oder akustischen Überwachung).

§ 9 Abs. 2 DSG regelt die Ausnahmen bei Verarbeitungen, die zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen. Die Ausnahmen sind weit gefasst, aber § 6 DSG (Datengeheimnis) gilt auf alle Fälle.

Artikel 86 (Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten)

Behörden und öffentliche Einrichtungen können amtliche Dokumente gemäß Unionsrecht, oder dem Recht des Mitgliedstaates im öffentlichen Interesse freigeben. Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von der DSGVO vorsehen, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Grundrecht auf Datenschutz in Einklang zu bringen. Ein Beispiel für eine solche Regelung des Unionsrechts ist die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (umgesetzt mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG, BGBl. I Nr. 135/2005). Die Regelung betrifft auch amtliche Dokumente, die sich im Besitz privater Einrichtungen zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden.

Artikel 87 (Verarbeitung der nationalen Kennziffer)

Art. 87 gestattet Sonderregelungen zur Verarbeitung einer nationalen Kennziffer oder eines anderen Kennzeichens von allgemeiner Bedeutung. Die Regelung kann

z.B. die Sozialversicherungsnummer betreffen. In Österreich gibt es eine datenschutzfreundliche Regelung dieser Materie in Form des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (siehe insb. § 9 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004).

Artikel 88 (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext)

Art. 88 gewährt den Mitgliedstaaten Spielraum bei der Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern, sofern die Regelungen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person umfassen. Die Regelung nimmt ausdrücklich Bezug auf Gruppen von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben und auf Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

Artikel 89 (Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken)

Die DSGVO nimmt ausdrücklich Bezug auf die Verarbeitung zu Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen. Dazu sind Ausnahmen zulässig.

Das DSG 2000 enthielt dazu eine Bestimmung in § 46; in der Neufassung steht diese Bestimmung in § 7 DSG.

Artikel 90 (Geheimhaltungspflichten)

Der Art. 90 DSGVO erlaubt eine Anpassung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, damit auf Berufsgeheimnisse der Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter Rücksicht genommen werden kann.

Artikel 91 (Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften)

Art. 91 unterscheidet sich deutlich von den anderen Artikeln des Kapitels. Er sieht keine inhaltlichen Ausnahmen vor, sondern bestimmt, dass bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften weiter angewandt werden dürfen, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Für diese Organisationen darf auch eine Aufsichtsbehörde „spezifischer Art“ bestellt werden. Diese muss jedenfalls den Anforderungen an eine unabhängige Aufsichtsbehörde gemäß Kapitel VI DSGVO entsprechen.

In-Geltung-Treten der DSGVO und Bestätigung der Leiterin der Datenschutzbehörde als Vorsitzende des Europäischen Datenschutzausschusses

Mit dem In-Geltung-Treten der DSGVO am 25. Mai 2018 wurde nicht nur ein einheitlicher in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa etabliert, sondern auch der Europäische Datenschutzausschuss (kurz: EDSA) geschaffen, der die bisherige Art. 29 Datenschutzgruppe ablöst. Die Leiterin der Datenschutzbehörde, Dr. Andrea Jelinek, seit Februar 2018 Vorsitzende der Art. 29 Datenschutzgruppe, und Willem Debeuckelaere sowie Ventsislav Karadjov (belgische und bulgarische Datenschutzbehörde), seit Februar 2018 stellvertretende Vorsitzende der Art. 29 Datenschutzgruppe, wurden in der ersten Sitzung des EDSA am 25. Mai 2018 als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses bestätigt. Seit dem 25. Mai 2018 sind bei den europäischen Datenschutzbehörden schon zahlreiche Beschwerden eingegangen, die im Rahmen des neuen „One-Stop-Shop“-Mechanismus behandelt werden und eine länderübergreifende Kooperation der Behörden erfordern.

Ausgewählte Entscheidungen der DSB

Keine Datenspeicherung zum Zweck einer eventuell zukünftigen Kontaktaufnahme

Im Bescheid vom 28.05.2018, GZ: DSB-D216.580/0002-DSB/2018, hatte sich die DSB mit der Notwendigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten zu befassen. Der Beschwerdeführer verlangte von dem Beschwerdegegner die Löschung sämtlicher seine Person betreffende Daten, nachdem dieser zwar einem vorangegangenen ersten Antrag auf Löschung des Beschwerdeführers entsprochen hatte, im Zuge dessen jedoch erneut Vor- und Zuname, Geburtsdatum, sowie aktuelle Adresse des Beschwerdeführers speicherte. Begründet wurde dies von dem Beschwerdegegner mit einem Verweis auf eine Speicherung aus „sicher amtsbekannten Gründen“ nach Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO sowie der Notwendigkeit für Dokumentations- und Kommunikationszwecke. Die DSB gab der Beschwerde statt und hielt fest, dass die Berufung auf „sicher amtsbekannte Gründe“ keinen ausreichenden Beweis für die Erforderlichkeit der Verarbeitung nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO darstellt. Insbesondere ist aufgrund eines Antrages auf Löschung sämtlicher Daten die Speicherung im Hinblick auf eine eventuell zukünftige Kontaktaufnahme gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO nicht

notwendig und widerspricht überdies dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO.

■ **Gesetzlich zulässiger Speicherzeitraum von Stammdaten und Verkehrsdaten**

Im Bescheid vom 28.05.2018, GZ: DSB-D216.471/0001-DSB/2018, hatte sich die DSB mit der gesetzlich zulässigen Dauer der Speicherung von Stammdaten, Verkehrsdaten und darüberhinausgehenden personenbezogenen Daten durch ein Telekommunikationsunternehmen zu befassen. Die Beschwerdeführerin machte ihr Recht auf Geheimhaltung geltend, und führte aus, dass die Beschwerdegegnerin auch nach Beendigung der Vertragsverhältnisse ihre oben genannten Daten unzulässigerweise speichere. Die Beschwerdegegnerin begründete die Speicherung von Stammdaten für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Vertragsverhältnisse mit der gesetzlichen Verpflichtung nach § 207 Abs. 2 BAO. Die Speicherung von Verkehrsdaten für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Durchführung des Bezahlvorganges stützte sie auf § 99 Abs. 2 TKG 2003. Die DSB gab der Beschwerde statt und hielt fest, dass § 207 Abs. 2 BAO lediglich eine Verjährungsfrist, jedoch keine konkrete Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten normiert und daher nicht zur längeren Speicherung aufgrund im öffentlichen Interesse liegender Archivzwecke gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO berechtigt. Stammdaten sind daher gemäß § 132 Abs. 1 BAO zulässigerweise nur für eine Dauer von sieben Jahren aufzubewahren. Zudem kann die gesetzliche Frist des § 99 Abs. 2 TKG 2003 von drei Monaten nicht mit der Berufung auf interne Prozesse bzw. den Postlauf auf insgesamt sechs Monate ausgedehnt werden. Darüberhinausgehende personenbezogene Daten sind jedenfalls nach Beendigung der Vertragsverhältnisse entsprechend dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO zu löschen.

■ **Löschung Verkehrsdaten**

Ein Telekomunternehmen hat im zugrundeliegenden Fall Verkehrsdaten im Sinne des TKG 2003 über die gesetzlich vorgesehene Frist hinaus gespeichert.

Die Einschreiterin hat ein Konglomerat an Unterlagen im Kontroll- und Ombudsverfahren eingebracht, die bewiesen, dass im Zuge der Einspruchsbearbeitung in der zuständigen Abteilung des Telekomunternehmens Daten der Einspruchswerber gespeichert werden und weit über drei Jahre lang aufbewahrt wurden.

Das Telekomunternehmen brachte vor, dass lediglich Einspruchswerber, für die ein Geschäftsfall angelegt wurde von der Speicherung betroffen waren und, dass die gesetzlich vorgeschriebene Speicherdauer zwar überschritten wurde, aber, dass die Speicherung lediglich aufgrund eines fehlerhaften Musterprozesses zustande kam.

Die Einschreiterin brachte dann vor, dass die Daten auch auf anderen Datenträgern gespeichert wären und die DSB dementsprechend Beweise aufnehmen müsse.

Die DSB ordnete eine Einschau in der betroffenen Abteilung an und führte diese durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Daten nur auf einer gesicherten Festplatte gespeichert waren und keine Kopien gezogen wurden.

Die DSB sprach daraufhin eine Empfehlung aus, in welcher die Löschung der Daten empfohlen wurde und weiters empfohlen wurde die Speicherung von Verkehrsdaten auf die gesetzlichen Fristen zu beschränken sowie die Prozesse zur Löschung von Daten zu evaluieren bzw. zu überarbeiten.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ **Erkenntnis des VwGH vom 28.02.2018, Zl. Ra 2015/04/0087**

Mit dem genannten Erkenntnis wurde die außerordentliche Revision eines Finanzamtes gegen ein den ursprünglichen Bescheid der DSB bestätigendes Erkenntnis des BVwG abgewiesen.

Im Kern ging es um folgenden Sachverhalt:

Eine prominente Person wurde der illegalen Beschäftigung von Ausländern bezichtigt. Ein Zeitungsredakteur rief bei der zuständigen Finanzpolizei an und konfrontierte sie mit dem Sachverhalt, worauf seitens der Finanzpolizei bestätigt wurde, dass ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig sei und der (ursprüngliche) Beschwerdeführer demnächst vorgeladen werde.

Die DSB stellte durch die Mitteilung dieser Information eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch das zuständige Finanzamt (dem die Handlungen der Finanzpolizei zuzurechnen waren) fest, das BVwG bestätigte diese Rechtsansicht.

Der VwGH bestätigte nun, dass sich es sich vorliegend um „Strafdaten“ handelte und die Frage der Zulässigkeit der Übermittlung an eine Zeitung ausschließlich nach § 8 Abs. 4 DSG 2000 zu beurteilen sei. Ein die Übermittlung stützender Rechtfertigungstatbestand lag aber nicht vor.

Diese Rechtsprechung entfaltet auch für die neue Rechtslage Relevanz, weil Art. 10 DSGVO die Verarbeitung von „Strafdaten“ an ähnliche Voraussetzungen knüpft wie (bisher) § 8 Abs. 4 DSG 2000.

Anzumerken ist, dass ein Entwurf für eine Novelle des VStG nunmehr explizit die Möglichkeit der Information der Öffentlichkeit über anhängige Verwaltungsstrafverfahren vorsieht.

■ EuGH C-210/16

<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62016CJ0210&lang1=de&type=TEXT&ancre=>

„Der Betreiber einer Facebook-Fanpage ist gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite datenschutzrechtlich verantwortlich“

Der EuGH hat am 5.6.2018 im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (ULD Schleswig Holstein vs. Facebook Ireland Ltd.) eine durchaus richtungsweisende Entscheidung - basierend auf der RL 95/46/EG - getroffen.

Demnach ist Art. 2 lit. d) der RL 95/46/EG dahingehend auszulegen, dass der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ im Sinne dieser Bestimmung den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fan-Page umfasst.

Die entscheidungsgegenständliche Verarbeitung erfolgt so, dass Facebook auf dem Computer oder einem anderen Endgerät, mit dem die Fan-Page besucht wird, Cookies platziert. Facebook verarbeitet in Folge die - in den Cookies gespeicherten - Informationen, insbesondere um sein System der Werbung zu verbessern, aber auch um den Betreibern der Fan-Page Statistiken zur Verfügung zu stellen, um deren Vermarktung zu verbessern. Der Betreiber einer Facebook Fan-Page muss bei der Einrichtung seiner Fan-Page eine Parametrierung u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten vornehmen. Erfasst und verarbeitet werden nicht nur Daten von Besuchern, die selbst ein Facebook-Konto haben, sondern auch von jenen, die über kein Facebook-Konto verfügen.

Folgerichtig stuft daher der EuGH den Betreiber der Fan-Page im vorliegenden Fall als in der Union gemeinsam mit Facebook Ireland für diese Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne von Art. 2 lit. d) der RL 95/46/EG ein.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Definition des datenschutzrechtlich Verantwortlichen in Art. 2 lit. d) RL 95/46/EG nicht von jener in Art. 4/7 der Datenschutzgrundverordnung unterscheidet. Zudem sieht Art. 26 DSGVO spezielle Regelungen von „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ vor, sodass die Relevanz der EuGH Entscheidung auch unter dem DSGVO Regime weiterbesteht.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Datenschutz-Anpassungsgesetz BMVIT
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Gesundheit
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Sozialversicherung
- Verordnung des BMVIT mit der die Führerschein-Alternative Bewährungssystemverordnung, die Gefahrgutbeförderungsverordnung, die Jacht-

führung-Prüfungsordnung und die Weltraumverordnung geändert werden

- Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (Datenschutzanpassung)
- NÖ Datenschutzgesetz 2018
- Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Sport
- Änderung des Bundesgesetzes über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) geändert wird

News

Folgende neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen ihre Tätigkeit in der DSB auf:

Herr **Moritz Sollinger** kommt aus dem Sekretariat der Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien und unterstützt das Team der Kanzlei; wie auch **Christina Niederhametner**, sie war zuvor im Sekretariat der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn beschäftigt.

Frau **Mag. Samraa El Fohail** war im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie tätig und unterstützt nun das Team der Juristinnen und Juristen bei den Verwaltungsstrafverfahren sowie Belangen des Präsidiums.

Herr **Michael Adelman, LL.M.** absolvierte das Bachelor- und Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nach der Gerichtspraxis war er in der Rechtsabteilung des Bundesdenkmalamtes tätig und arbeitet nun im Bereich nationales und internationales Verfahren mit.

Frau **Mag. Barbara Chlopick** absolvierte ein Praktikum im Büro der Österreichischen Notariatskammer in Brüssel und unterstützt nun nach ihrer Gerichtspraxis das Team der Juristinnen und Juristen in nationalen und internationalen Verfahren als Verwaltungspraktikantin.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.dsb.gv.at/web/datenschutzbehorde/impressum-copyright>

Informationen der DSB gem. Art. 13 und 14 DSGVO sind abrufbar unter: <https://www.dsb.gv.at/datenschutz>